

f) Sprengkapseln, Sprengzünder und andere zünd- und sprengkräftige Mittel mit allen Sprengstoffarten, mit Ausnahme der Lagerung nach § 20 Abs. 2.

(7) Die Sprengstoffkisten sind nach den laufenden Kistennummern aufzustellen. Die Sprengstoffe sind in der gleichen Reihenfolge zu verbrauchen, in der sie angeliefert wurden. Bei Miteinlagerung sind die Sprengmittelbestände der verschiedenen Besitzer voneinander durch Zwischenräume zu trennen und durch Hinweisschilder mit den Namen der Besitzer kenntlich zu machen.

(8) Pulversprengstoffe sind in den Versandverpackungen oder in dichtverschlossenen Kannen aus Zinkblech, Holz, Leder, Hartpappe oder anderem nicht-funkenreißendem Material auf zu bewahren. Gefäße zum Abmessen des Pulvers dürfen nicht aus funkenreißendem Material hergestellt werden.

(9) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln an der Verwendungsstätte während der Arbeitszeit müssen festverschließbare Behälter (Transportbehälter usw.) vorhanden sein, sofern die Sprengmittel nicht unverzüglich verwendet werden.

(10) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nicht zusammen in einem Behälter aufbewahrt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Sprengstoffe und Sprengkapseln oder Sprengzünder in dem Behälter durch eine durchgehende Zwischenwand getrennt sind und dieselben sich in einem vorschriftsmäßigen Sprengkapsel- bzw. Sprengzünderkästchen befinden.

(11) Die Sprengmittelbehälter sind geschützt gegen gefährliche Einwirkungen aufzustellen. Sie müssen unter Aufsicht des verantwortlichen Inhabers eines Sprengmittelerlaubnisscheines oder einer von ihm beauftragten zuverlässigen Person stehen. Die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der technischen Bezirksbergbauinspektion in Bergbaubetrieben eine andere Regelung zulassen, sofern diese eine gleiche Sicherheit hinsichtlich der Aufbewahrung der Sprengmittel bietet.

## § 20

### Lagerung von sprengkräftigen Zündmitteln

(1) Die Lagerung von Sprengkapseln, Sprengzündern und anderen sprengkräftigen Zündmitteln hat im Vorraum des Sprengmittellagers in besonders verschließbaren Nischen oder Kammern zu erfolgen. Die Lagerung von Sprengschnüren hat in einer besonderen Kammer oder Nische zu erfolgen.

(2) In Sprengmittellagern ohne Vorraum dürfen nur bis zu 1200 Stück Sprengkapseln oder die gleiche Anzahl anderer sprengkräftiger Zündmittel (außer Sprengschnüre) in verschließbaren, in die Wand eingelassenen Nischen gelagert werden.

(3) Die Türen der Nischen oder Kammern müssen aus mindestens 2 mm starkem Stahlblech hergestellt und auf der Innenseite mit einem Sicherheitskastenschloß versehen sein.

(4) Es ist verboten, Sprengstoffpatronen, die mit Sprengkapseln oder Sprengzündern verbunden sind (Schlagpatronen), in Sprengmittellagern zu lagern oder vorübergehend aufzubewahren.

(5) Die in der Erlaubnis zur Errichtung und Einrichtung eines Sprengmittellagers festgesetzte Höchstlagermenge der sprengkräftigen Zündmittel darf nicht überschritten werden. Eine Erhöhung der Lagermenge

bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis, die von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion, bei Untertagelagern außerdem im Einvernehmen mit der technischen Bezirksbergbauinspektion erteilt werden kann.

## § 21

### Lagerbuchführung

(1) Für jedes Sprengmittellager ist von dem verantwortlichen Lagerverwalter ein Sprengmittellagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen. Bei Miteinlagerung in Sprengmittellagern haben die Miteinlagerer ebenfalls ein Lagerbuch zu führen. Die Sprengmittellagerbücher werden nach den vom Ministerium des Innern bestätigten Mustern durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler ausgegeben.

(2) Die Eintragungen in das Lagerbuch sind sofort nach dem Eingang oder Ausgang von Sprengmitteln vorzunehmen.

(3) Das Lagerbuch ist so auf zu bewahren, daß es auf Verlangen den staatlichen Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden kann. Die Lagerbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre im Betrieb aufzubewahren.

## § 22

### Instand- und Sauberhaltung von Sprengmittellagern

(1) Die Besitzer und Verwalter von Sprengmittellagern sind für die laufende Instandhaltung der Lager nach den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere für die rechtzeitige Durchführung notwendig werdender Reparaturen, verantwortlich.

(2) Vor der Ausführung von Reparaturarbeiten an und in Sprengmittellagern sind die Sprengmittel in der Regel aus den Lagern zu entfernen. Ob eine Auslagerung der Sprengmittel bei Reparaturarbeiten notwendig ist, prüft und entscheidet die zuständige Arbeitsschutzinspektion, in Bergbaubetrieben die technische Bezirksbergbauinspektion, im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizeikreisamt. Dringend erforderliche Reparaturarbeiten, wobei eine Auslagerung der Sprengmittel nicht möglich ist, dürfen nur unter Aufsicht eines Sprengmittelsachverständigen vorgenommen werden. Bei Schweißarbeiten und anderen Arbeiten mit Feuer in und an den Sprengmittellagern müssen in jedem Falle die Sprengmittel aus den Lagerräumen entfernt werden.

(3) In allen Sprengmittellagern muß größte Ordnung und Sauberkeit herrschen. An den Eingängen müssen geeignete Vorrichtungen zum Abtreten von Sand und Schmutz vorhanden sein. Verstreute Sprengstoffe sind sofort vorsichtig zu entfernen und in mindestens 100 m Entfernung vom Sprengmittellager, jedoch nicht unter Tage, zu vernichten. Für die Sauberhaltung des Sprengmittellagers ist der Lagerverwalter verantwortlich.

(4) Verdorbene und andere nicht mehr verwendbare Sprengmittel dürfen nicht in Lagern aufbewahrt werden. Sie sind unverzüglich durch einen sachverständigen Sprengmeister unter Ausübung größter Vorsicht zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Sprengmittellagerbuch beizufügen ist. Die entsprechende Abbuchung vom Lagerbestand ist vorzunehmen.

(5) In den Sprengmittellagern dürfen außer den für den Lagerbetrieb und die Sprengarbeiten erforderlichen